Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zur Teilarbeitsunfähigkeit aufgrund des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes
(Zeitplan, Stand: 20.08.2026)

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat sich darauf verständigt, dass seine Beratungsverfahren möglichst innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden sollen; eine regelhafte Berichtspflicht für Beratungsverfahren sieht der Gesetzgeber gemäß § 91 Absatz 11 Satz 2 SGB V nach 3 Jahren vor.

